



**Murten
Morat**

Der Gemeinderat
Le Conseil communal

Benützungsordnung

für die Nutzung des Areals «Alter Friedhof» mit dem Festzelt

vom 1. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Nutzungsberechtigte	3
Art. 4	Nutzungszeitraum und -dauer	3
Art. 5	Bewilligungsverfahren	4
Art. 6	Gebühren und Entschädigungen	4
Art. 7	Betriebsvorschriften	4
Art. 8	Haftung und Versicherung	5
Art. 9	Sicherheit	5
Art. 10	Bewilligungen	6
Art. 11	Parkierung und Verkehr	6
Art. 12	Weisungsrecht	6
Art. 13	Widerruf der Bewilligung	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Das Areal «Alter Friedhof» steht der Öffentlichkeit im Rahmen des schlichten Gemeindegebrauchs grundsätzlich zur freien Nutzung offen.
- ² Die exklusive Nutzung des Areals und des Festzelts für Veranstaltungen bedarf einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsbewilligung der Gemeinde Murten (gesteigerter Gemeindegebrauch).
- ³ Diese Benützungsordnung regelt den gesteigerten Gemeindegebrauch und bildet integrierenden Bestandteil der Nutzungsbewilligung.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Anfragen für die exklusive Nutzung des Alten Friedhofs und des Festzelts sind an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Murten zu richten: Liegenschaftsverwaltung Murten, Rathausgasse 6/8, 3280 Murten; 026 672 63 00; liegenschaftsverwaltung@murten-morat.ch.

Art. 3 Nutzungsberechtigte

- ¹ Zur Einreichung eines Gesuchs um exklusive Nutzung berechtigt sind Vereine, Stiftungen sowie weitere Organisationen und juristische Personen.
- ² Gesuche ortsansässiger Organisationen werden prioritär behandelt.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Nutzungsbewilligung.

Art. 4 Nutzungszeitraum und -dauer

- ¹ Eine Nutzung des Areals inkl. Festzelt ist von 1. April bis 15. Oktober möglich. Der Auf- und Abbau des Festzeltes erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde Murten.
- ² Die Betriebszeiten sind täglich von 07:00 bis 22:00 Uhr. Eine Nutzung ausserhalb dieser Zeiten im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit Patent K bleibt vorbehalten.
- ³ Übergabe und Rücknahme des Areals und des Festzelts erfolgen grundsätzlich an Werktagen durch die Liegenschaftsverwaltung. Die Nutzungsdauer beginnt ohne anderweitige Vereinbarung mit der Übergabe und endet mit der Rücknahme des Areals.

Art. 5 Bewilligungsverfahren

- ¹ Gesuche zur exklusiven Nutzung des Areals «Alter Friedhof» sind spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin mittels Anmeldeformular elektronisch oder schriftlich an die Liegenschaftsverwaltung zu richten.
- ² Die Liegenschaftsverwaltung entscheidet über die Erteilung der Nutzungsbewilligung. Dabei können auch frühere Nutzungen sowie das bisherige Verhalten des Gesuchstellers mitberücksichtigt werden.
- ³ Mit der Bestätigung wird eine öffentlich-rechtliche Nutzungsbewilligung erteilt.

Art. 6 Gebühren und Entschädigungen

- ¹ Die exklusive Nutzung des Areals «Alter Friedhof» und des Festzelts ist gebührenpflichtig.
- ² Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Benützung des öffentlichen Grundes sowie dem Marktreglement. Sie werden durch die Liegenschaftsverwaltung insbesondere nach Dauer und Art des Anlasses sowie der beanspruchten Infrastruktur (Küchenanbau, Barcontainer usw.) festgelegt. Der Höchsttarif beträgt CHF 1'200.00 pro 24 Stunden Nutzungsdauer. Der Bezug von Strom und Wasser im üblichen Rahmen sowie die Nutzung der öffentlichen WC-Anlagen sind darin enthalten.
- ³ Nicht in der Grundgebühr enthaltene Leistungen und Infrastrukturen werden zusätzlich (nach Aufwand) verrechnet.
- ⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung nach Benutzungsende.

Art. 7 Betriebsvorschriften

- ¹ Veranstalter haben die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren sowie die Rechte und Interessen Dritter zu respektieren.
- ² Polizeivorschriften, Ruhezeiten und Lärmgrenzwerte sind einzuhalten.
- ³ Der Veranstalter hat das Areal, das Festzelt und sämtliche Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Im Bereich des Hauptzeltes herrscht ein Rauchverbot.
- ⁴ Das Areal sowie die genutzten Infrastrukturen sind in gereinigtem und ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Abfälle, Zigarettenreste usw. sind vollständig zu entfernen und auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.
- ⁵ Bei einer Belegung von mehr als 100 Personen sind zusätzliche Sanitäreinrichtungen vorzusehen.
- ⁶ Der Zustand des Areals und der Infrastruktur wird bei der Übergabe und Rücknahme protokolliert. Schäden sind unverzüglich zu melden.

Art. 8 Haftung und Versicherung

- ¹ Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der exklusiven Nutzung des Areals und des Festzelts entstanden sind. Bei Schäden am Eigentum der Stadt ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert einschliesslich die damit verbundenen Transport- und Bearbeitungskosten zu erstatten.
- ² Der Veranstalter kann verpflichtet werden, eine Haftpflichtversicherung mit einer hinreichenden Deckung für Personen-, Sach-, und Mietschäden nachzuweisen.
- ⁴ Veränderungen am Areal oder am Festzelt sind ohne Zustimmung der Liegenschaftsverwaltung unzulässig.
- ⁵ Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
- ⁶ Für Diebstähle und Vandalismus etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Bewachung und Überwachung des Vertragsobjekts während der Nutzungsdauer übernimmt der Veranstalter.

Art. 9 Sicherheit

- ¹ Pyrotechnik und offene Feuer sind auf dem gesamten Areal untersagt. Im Übrigen sind die feuerpolizeilichen und sicherheitsrelevanten Auflagen der zuständigen Behörden zwingend einzuhalten. Die Brandschutzvorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung für temporäre Veranstaltungen, «Temporäre Veranstaltungen, Brandschutzmassnahmen, Kantonale Gebäudeversicherung, Freiburg» ebenso wie die Vorgaben im Brandschutzmerkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen müssen projektbezogen eingehalten werden:
 - https://www.ecab.ch/wp-content/uploads/2022/06/Temporaere_Veranstaltungen-Brandschutzmassnahmen_2022.pdf
 - <https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-201.pdf/content>
- ² Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen ist zusätzlich ein Sicherheitskonzept einzureichen und eine sicherheitsverantwortliche Person zu ernennen. Die maximale Besucherzahl kann in der Bewilligung festgelegt werden.
- ³ Der Veranstalter trägt das witterungsbedingte Betriebsrisiko. Bei Sturm, Unwetter und/oder Starkregen bietet das Zelt keinen sicheren Schutz. Der Veranstalter hat das Zelt nötigenfalls zu räumen.

Art. 10 Bewilligungen

¹ Der Veranstalter ist für die rechtzeitige Einholung sämtlicher Bewilligungen verantwortlich. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Abgabe von Speisen oder Getränken ist vorgängig eine Bewilligung des Oberamts (Patent K) einzuholen.

➤ <https://www.fr.ch/de/alltag/vorgehen-und-dokumente/temporaere-veranstaltungen-patent-k>

² Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (SGF 952.1) sowie des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) sind einzuhalten.

Art. 11 Parkierung und Verkehr

¹ Es stehen keine reservierten Parkplätze zur Verfügung. Im Umfeld des Alten Friedhofs stehen gebührenpflichtigen öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Parkplatzreservierungen können über Online-Schalter der Gemeinde angefragt werden. Bei grösseren Veranstaltungen ist vorgängig ein Parkierungs- und Verkehrskonzept einzureichen.

➤ <https://www.murten-morat.ch/online-schalter/105974/detail>

² Allfällige Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung sind mit der Stadtpolizei abzusprechen und bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.

➤ <https://www.fr.ch/de/polizei-und-sicherheit/kriminalitaet-oeffentliche-ordnung-und-verkehr/verkehr>

Art. 12 Weisungsrecht

¹ Den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere der Liegenschaftsverwaltung, der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Art. 13 Widerruf der Bewilligung

¹ Die Gemeinde kann eine Bewilligung bei Widerhandlungen gegen die vorliegende Benützungsordnung oder gegen andere Auflagen und Bedingungen sowie aus wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, jederzeit entschädigungslos entziehen oder einschränken.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Benützungsordnung tritt rückwirkend per 1. Mai 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. Mai 2026